

# Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. II.

Nr. 14.

3. April 1880.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

eine Beschwerde über die Geschäftsführung der Renten-  
anstalt in Zürich.

(Vom 12. März 1880.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der schweiz. Rentenanstalt in Zürich, betreffend ihre  
Geschäftsführung;

nach angehörtem Bericht des Handels- und Landwirthschafts-  
departements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Zuschrift vom 29. Juni 1878 führen Hr. J. Rietmann  
in St. Gallen und 19 Mitunterzeichnete darüber Beschwerde, daß  
die Rentenanstalt den auf Renten und Aussteuern Versicherten  
Zins gewähre, den Todesversicherten hingegen nicht, ja sogar das  
anvertraute Kapital der Letztern nicht geschont habe. Dieselben  
stellen das Gesuch, die Generalbilanzen, welche der Zuschrift bei-  
gelegt sind, der Rentenanstalt mitzuthemen und dieselbe einzuladen:

zu erklären, ob sie diese als richtig anerkenne oder nicht, im  
letztern Falle die richtige Rechnung in der aufgestellten Form und  
in genauer Uebereinstimmung mit den bisherigen Jahresrechnungen  
selbst zu erstatten;

anzugeben, wie viel die Versicherten beim Verzicht und beim  
Rückkauf an Dekungskapital verloren haben;

Auskunft zu geben über das Anleihegeschäft auf Policen.

Unterm 22. Juli 1878 schließt sich Hr. Fr. Peter in Zürich Namens des zürcherischen Komites der Versicherten in Zürich und Umgebung in der Hauptsache der Beschwerde an und stellt das Gesuch, es möchten auch die früher bei der Regierung des Kantons Zürich eingereichten Zuschriften einer einläßlichen Prüfung unterworfen werden.

II. Mit Schlußnahme vom 15. August gleichen Jahres hat der Bundesrath beschlossen, es sei zur Zeit auf die Beschwerde nicht einzutreten, sondern das Ergebniß einer zur Besprechung der Anstände, welche sich hinsichtlich der Revision der Statuten der Rentenanstalt vom Jahre 1859 ergeben haben, in Aussicht genommenen Konferenz abzuwarten.

Diese Konferenz wurde am 8. Februar 1879 in Zürich unter der Leitung des Hrn. Bundesrath Droz, Vorsteher des Handels- und Landwirthschaftsdepartements, abgehalten. An derselben waren der Regierungsrath von Zürich, die Rentenanstalt und die Kreditanstalt in Zürich vertreten. Die Verhandlungen dehnten sich auf die materiellen und formellen Anstände der revidirten Statuten aus. Die Konferenz beschloß Mittheilung des Verhandlungsprotokolls an die Konferenzabgeordneten zu Händen ihrer Mandanten, damit sodann auf Grundlage desselben die Rentenanstalt und die Kreditanstalt ihre neuen Vorschläge formuliren und dieselben der Regierung von Zürich zur Prüfung vorlegen können. Unterm 7./19. Juni 1879 wurde eine neue Revision der Statuten vorgenommen, welche unterm 3. September gleichen Jahres die Genehmigung des zürcherischen Regierungsrathes erhielt. Diese neuen Statuten traten mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

III. Inzwischen ist von Hrn. Rietmann in St. Gallen und fünf Mitunterzeichneten mit Zuschrift vom 13. November 1878, welcher sich Hr. Jakob Rothenschweiler-Boßhardt in Zürich Namens des Komite der Vereinigung zürcherischer Versicherter unterm 15. gleichen Monats angeschlossen hat, die Beschwerde und das damit verbundene Gesuch wiederholt worden.

Von den genannten Petenten und 12 Mitunterzeichneten ist später, am 14./21. Juni 1879, eine neue Beschwerde eingereicht worden, dahin gehend:

Aus den Jahresrechnungen lasse sich schließen, daß in dem Gewinn der Rentenanstalt ein Theil des anvertrauten Kapitals enthalten sei.

Entgegen den Vorschriften der Statuten seien Börsenpapiere (Obligationen der Nordostbahn und der Gotthardbahn) angekauft worden.

Diese Papiere werden nicht zum Kurs-, sondern zum Nennwerthe in die Jahresrechnung aufgenommen.

Aus dem fiktiven Gewinne, der dadurch erzielt werde, erhalte dann die Kreditanstalt in baarem Gelde zwei Zehnthelle.

Mit der Beschwerde ist das Gesuch verbunden, der Bundesrath möchte einen genauen und ernsten Untersuch über die bisherigen Leistungen der Rentenanstalt als Wittwen- und Waisenkasse, sowie über den Ankauf und die Werthung der Börsenpapiere anordnen.

Wenn dieser Untersuch die Richtigkeit der Beschwerde bestätige, so möchte beschlossen werden:

1) Die Kreditanstalt in Zürich, welche sich mit ihrem ganzen Vermögen für die eingelegten Gelder unbedingt haftbar erklärt habe und wegen dieser unbedingten Garantie für die gesammte Gefahr der Rentenanstalt einen Gewinnantheil beanspruche, sei aufzufordern, die auf ihre Gefahr angekauften Börsenpapiere im Nennwerthe auszulösen und die aus fiktivem Gewinne bezogenen Dividenden mit Zinseszins zurückzubezahlen.

2) Die Direktion der Rentenanstalt sei aufzufordern, die aus fiktivem Gewinne bezogenen Tantiëmen mit Zinseszins zurückzubezahlen.

Wenn die Kreditanstalt und die Direktion der Rentenanstalt der Aufforderung nicht entsprechen sollten, so sei die Rechtsfrage durch das Bundesgericht entscheiden zu lassen.

**IV.** Auf die Beschwerden, welche jeweilen, nachdem sie eingelangt waren, der Rentenanstalt zur Vernehmlassung mitgetheilt worden sind, antwortete dieselbe unterm 12. Dezember 1878 und 27. Juni 1879 und beruft sich theilweise auf frühere Eingaben (30. Januar und 1. April 1878) betreffend die Statutenrevision.

Im Wesentlichen wird bemerkt, die Beschwerde vom 29. Juni und 13. November 1878 gipfle sich in dem Saze, daß den Versicherten auf Ableben kein Zins gewährt werde u. s. w. Selbst wenn diese Behauptung wahr wäre, könnte daraus gegen die Rentenanstalt kein Vorwurf abgeleitet werden, indem dieselbe den auf Ableben Versicherten keinen Zins vertraglich versprochen habe. Den Rentnern sichere sie fixe Renten zu, den Aussteuerpolicen fixe Kapitalsummen nebst Gewinnantheil, den Lebensversicherten fixe Kapital-

summen auf den Fall des Ablebens nebst Gewinnantheil. Diese Verpflichtung habe die Rentenanstalt in den bisherigen Geschäftsjahren redlich erfüllt.

Was die Kapitalanlagen betreffe, so sei bei allen die Absicht auf festes, solides Placement gerichtet worden. Aller Handel mit Werthpapieren und diesfällige Spekulation sei ausgeschlossen. Daß Kapitalanlagen auf Staats-, Gemeinde-, Bank- und Eisenbahnobligationen bei sorgfältiger Auswahl an sich zulässig seien, ergebe sich theils aus dem Wortlaut des § 4 der Statuten von 1859, theils aus der allgemeinen Uebung bei Sparkassen, Waisenämtern, Staatskassen u. s. w. Nach Vorschrift der Statuten könne keine einzige Anlage anders erfolgen, als mit Einstimmigkeit der Darlehenskommission. Ueberdies werden mit jedem Jahresschluß die sämtlichen Werthschriften einer sorgfältigen Prüfung durch die engere Kommission (5 Mitglieder) unterworfen, und erst auf ihren Antrag sei jedesmal einstimmige Genehmigung der Jahresrechnung durch den Aufsichtsrath erfolgt. Hinsichtlich der Inventarbildung habe letzterer bei allem Wechsel seiner von Regierungen gewählten Mitglieder immer die gleichen Grundsätze festgehalten. Die Anstalt besaß und besitze (Eingabe vom 30. Januar 1878) auch Papiere, die über pari stehen, aber sie dürfe dieselben nur zu pari ins Inventar stellen; ebenso bleiben die Papiere im Inventar, auch wenn sie im Börsenmarkte darunter stehen. Bei der über einzelne Papiere hereingebrochenen Krisis habe die Anstalt gegenüber der Pari-Werthung im Inventar die volle Dekung für die Kursdifferenz aufgenommen, was von allen Inventarisationsformen die weitaus solideste sei und namentlich dem Interesse der Versicherten am gerechtesten werde. Vom Gewinn werden  $\frac{7}{10}$  den Versicherten zugetheilt und von denselben gerne angenommen. Eine Gewinnaustheilung finde nicht statt, ohne daß vorerst die Dekung der Differenz zwischen Kurs- und Nennwerth stattgefunden habe. Wo aber die Vorsorge in so ausreichender Weise getroffen sei, da habe dann die Rentenanstalt (Verwaltung und Aufsichtsrath) keine Befugniß mehr, die statutengemäße Austheilung des übrigen Gewinnes zu hinterhalten, und es wäre ein derartiger Versuch wie zum Nachtheil der Versicherten, so auch eine unstatthafte Verletzung der Statuten.

Zur Vornahme einer Untersuchung stehen sowohl dem Bundesrathe als allfällig von ihm bezeichneten Experten alle Theile der Rentenanstalt zu unbedingt freier Einsichtnahme offen.

V. Zur Untersuchung der Beschwerden hat der Bundesrath unterm 12. August 1879 beschlossen, es sei eine Expertenkom-

mission zu ernennen und dieselbe zu beauftragen, nach folgenden Richtungen Bericht zu erstatten:

1) Ist die Rentenanstalt auf denjenigen technischen Grundlagen errichtet, welche den Versicherten möglichst Sicherheit verschaffen?

2) Bietet die innere Organisation der Anstalt, wie sie durch die Statuten und Reglemente geordnet ist, für eine gehörige und gut geordnete Geschäftsführung die nöthige Gewähr?

3) Entspricht die jezige Einrichtung der Anstalt und die Geschäftsführung der Direktion den für die Verwaltung bestehenden statutarischen und sonstigen Vorschriften?

4) Welches ist die finanzielle Situation der Anstalt in Bezug auf:

- a. die Verwaltungskosten,
- b. die Vermögensanlage,
- c. die Rechnungsstellung,
- d. die Garantie?

5) Erscheinen die Interessen der Versicherten überhaupt mit Rücksicht auf irgend einen der vier vorhergehenden Punkte als gefährdet?

Den Experten wurde anheimgegeben, auch andere, in obigen Fragen nicht berührte Verhältnisse in den Bereich ihrer Untersuchung zu ziehen, insoweit sie dieses zur genauen Kenntniß der Anstalt und deren Verwaltung für nöthig erachten.

Als Experten wurden bezeichnet die Herren:

Hans Weber, Vizepräsident des schweizerischen Bundesgerichtes in Lausanne,

Dr. Hermann Kinkelin, Professor der Mathematik an der Universität in Basel,

Dr. Gustav Zeuner, Direktor der polytechnischen Schule in Dresden.

Die Expertenkommission hat ihre Arbeit sofort begonnen. Zunächst wurde das Aktenmaterial durchgesehen. Sodann besamelte sich dieselbe im Gebäude der Rentenanstalt, um daselbst die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen. Sie entledigte sich ihres Mandats mittelst Bericht vom Dezember 1879, eingelangt am 17. Februar 1880. In diesem 86 Folioseiten umfassenden Berichte wird die Geschäftsführung der Anstalt nach allen Richtungen bis ins Einzelste dargestellt und geprüft.

Folgendes sind die Konklusionen, zu denen die Experten dabei gelangen:

Bei der ersten Frage kommen sie, gestützt auf das Ergebnis der Prüfung der Mortalitätstafel, der Grundlagen für die Ansammlung der für die Jahreszahlungen nicht verwendeten Theile der empfangenen Nettoprämien, der Berechnung der Gewinnsreserven und Gewinnsrenten — zu dem Schlusse, dieselbe sei ohne Weiteres mit Ja zu beantworten.

Die zweite Frage beantworten die Experten wie folgt:

Die innere Organisation der Anstalt, wie sie durch die Statuten und die seitherige thatsächliche Entwicklung geworden ist, bietet für eine gehörige und gut geordnete Geschäftsführung die nöthige Gewähr und hat diese erfahrungsgemäß geboten. Dies wird künftig in Folge der mit dem 1. Januar 1880 in Kraft tretenden neuen Statuten nicht weniger der Fall sein.

Im Berichte wird die Bemerkung beigefügt, daß es sich hier natürlich nur um eine relative Gewähr handeln könne, die, objektiv beurtheilt, eine Organisation überhaupt zu bieten im Stande sei.

Die dritte Frage sei, soweit sie sich auf die jezige Einrichtung beziehe, durch die Antwort auf die Frage 2 bereits erledigt. Hinsichtlich der Bedingungen, welche die Rentenanstalt an den Rücktritt stellt, sowie der Art und Weise ihrer Vollziehung finden die Experten, daß dieselben für die Versicherten nicht ungünstig seien und den Vergleich mit den andern Anstalten wohl aushalten. Die Rückkaufsberechnungen werden von der Direktion, wie sich die Experten überzeugt haben, vorschriftsgemäß angefertigt und die über sie geführten Klagen entbehren jeder realen Grundlage. Die Thatsachen sprechen für die sorgfältige Schonung des Versicherungsbestandes von Seite der Verwaltung der Rentenanstalt.

Unter Hinweisung auf die Antworten zu Frage 1 und 4 beantworten die Experten Frage 3 mit Ja.

Bei der Auseinandersetzung des Resultats der in Bezug auf Frage 4 angestellten Untersuchungen kommen die Experten zu folgenden Konklusionen:

Was die Verwaltungskosten betrifft, so müsse die Anstalt als eine der am billigsten verwalteten Versicherungsanstalten bezeichnet werden.

Die Vermögensanlage erscheine als eine normale.

Der Gang der Geschäfte sei von Anfang bis zu Ende ein geregelter und rationell angeordneter. Das Dekungskapital, die

Werthung der Effekten, die Aufstellung der Kapitalreserve, sowie die Garantie, welche der Rentenanstalt zur Seite stehe, seien gänzlich befriedigend.

Frage 5 erledige sich an der Hand der Erörterungen, welche bei den vorhergehenden Fragen gemacht worden seien. Die Experten, welche alle ebenfalls bei der Rentenanstalt versichert seien, freuen sich, die Frage mit einem einstimmigen Nein beantworten zu können;

i n E r w ä g u n g :

Die Kompetenz des Bundesrathes, über die vorliegenden Beschwerden zu entscheiden, liegt im Art. 34 der Bundesverfassung, laut welchem der Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht des Bundes unterliegt.

Die Beschwerden bestehen in Folgendem:

- 1) die Rentenanstalt gewähre den auf Renten und Aussteuern Versicherten Zins, den auf Ableben Versicherten aber nicht. Sogar das Kapital der Letztern werde geschmälert; laut den Rechnungen sei ein Theil desselben im Gewinne der Anstalt enthalten;
- 2) entgegen den Vorschriften der Statuten seien Börsenpapiere angekauft worden;
- 3) diese Papiere werden nicht zum Kurs, sondern zum Nennwerthe in die Rechnung aufgenommen.

*Ad 1.* Die Rentenanstalt verpflichtet sich nach ihren Statuten, weder den auf Renten und Aussteuern, noch den auf Ableben Versicherten zur Ausrichtung eines Zinses, sondern lediglich zur Ausrichtung der vereinbarten Beträge; vielmehr ist die Zinsberechnung in der Festsetzung des Kapitals und der Renten enthalten, welche sie zu zahlen sich verpflichtete. Da sämtliche Berechnungen der Tarife und des Dekungskapitals einerseits, der auszuzahlenden Gewinnantheile an die Versicherten andererseits, mit Einrechnung der Zinsen geschehen, so besteht in dieser Beziehung kein Unterschied in der Behandlung der erstgenannten Versicherungen gegenüber den letztgenannten und es beziehen thatsächlich alle Versicherten Zins von ihren Einlagen, wenn auch nicht in der gewöhnlichen Form der Zinsausrichtung.

Die Behauptung, daß selbst das Kapital der auf Todesfall Versicherten nicht geschont werde, beruht auf unrichtiger Berechnung. Ueber die der Beschwerde vom 22. Juni 1878 beigelegte Berechnung

eines Kapitalverlustes von Fr. 1,899,875. 45 sprechen sich die Experten auf Pag. 73 des Berichtes wie folgt aus:

„Es wird darin (in jener Berechnung) zusammengestellt, wie  
 „viel die Rentenanstalt im Ganzen eingenommen und ausgegeben  
 „habe. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben sollte  
 „als Vermögen der Rentenanstalt vorhanden sein; das letztere weise  
 „jedoch einen um die angegebene Summe kleinern Betrag auf.  
 „In XII der zu den Generalbilanzen gemachten Bemerkung heißt  
 „es dann weiter: „Da in den Jahresrechnungen die Dekung der  
 „rückversicherten Summen nicht vorkommt, so ist sie auch hier  
 „nicht in Rechnung gezogen.“ Hierin liegt aber gerade der Kern  
 „der ganzen Sache. Zunächst berichtigen wir, daß das Dekungs-  
 „kapital für die Rückversicherungen seit dem Jahre 1865 in den  
 „Jahresberichten angegeben ist; speziell für das Jahr 1877 war es  
 „sowohl auf Seite 15, als auf Seite 16 des Berichtes notirt und  
 „bezfifferte sich auf Fr. 1,665,909. Das Uebersehen dieser Notiz  
 „erklärt nun den angeblichen Kapitalverlust, der eben nichts Anderes  
 „ist, als der Werth, den die Rentenanstalt an die rückversichernden  
 „Anstalten abgegeben hat. Diese Rückversicherungsreserve erreicht  
 „zwar den vollen Betrag der angegebenen Differenz nicht, sondern  
 „bleibt noch mit Fr. 233,968. 84 darunter. Die Differenz ist in-  
 „dessen leicht erklärlich. Wir wissen nicht, ob die rückversichernden  
 „Anstalten nach ihrer eigenen Rechnung Gewinn oder Verlust  
 „gemacht haben. Wahrscheinlicherwise ist das Erstere der Fall  
 „gewesen, und dann muß sich ihr Gewinn in der Form zeigen,  
 „daß das Dekungskapital ihrer übernommenen Versicherungen kleiner  
 „ist, als was man ihr gezahlt hat, abzüglich ihrer eigenen Aus-  
 „zahlungen und zwar um den ungefähren Betrag des Prämienzu-  
 „schlages (zur Nettoprämie der Rentenanstalt), vorausgesetzt, die  
 „Mortalität habe sich innerhalb der angenommenen Grenzen ge-  
 „halten. Nun betragen die von der Rentenanstalt an die Versiche-  
 „rungsanstalten entrichteten Prämien nach Seite 2 der hier be-  
 „sprochenen Rechnung Fr. 3,982,826. 59, deren Ziffer wir als  
 „richtig annehmen wollen. Von dieser Summe würde die obige  
 „Differenz von Fr. 233,968. 84 nur etwa 6% ausmachen zu Gunsten  
 „der rückversichernden Anstalten und als Vergütung für ihr Risiko.  
 „Mit dieser Auseinandersetzung wollen wir indessen keineswegs die  
 „Richtigkeit der in der besprochenen Beilage befolgten Methode  
 „anerkennen, den Gewinn oder Verlust einer Versicherungsanstalt  
 „zu berechnen, sondern beabsichtigten lediglich, zu zeigen, in welcher  
 „Weise der vermeintliche, der Rentenanstalt aufgebürdete Kapital-  
 „verlust zu Stande kam.“

*Ad 2.* Sowohl in den Statuten von 1859 (§ 4) als in den gegenwärtig in Kraft bestehenden (§ 11) sind Kapitalanlagen auf „inländische Sicherheiten“ vorgesehen. Welches diese Sicherheiten sein müssen, ist nicht vorgeschrieben. Im einzelnen Falle ist die Frage speziell zu prüfen und zu entscheiden. Die Ueberwachung der statutenmäßigen Kapitalanlagen bildet eine der Hauptfunktionen des Aufsichtsrathes der Anstalt. Um dieser Aufgabe nachzukommen, hat derselbe seit 1858 aus seiner Mitte eine besondere Darlehenskommission aufgestellt, die sich mit der statutenmäßigen Anlegung des Vermögens zu befassen hat. Ohne einstimmigen Beschluß der Kommission darf keine Vermögensanlage gemacht werden. Die Obligationen der Nordostbahn und Gotthardbahn, deren Ankauf der Anstalt zum Vorwurf gemacht wird, haben bis zum Jahre 1876 immer als solide Anlage gegolten und sind deßhalb auch waisenamtlich zugelassen worden. Sparkassen, Gemeindegassen und Staatskassen haben sie zu Anlagen benutzt. Die Anschaffung solcher Werthpapiere konnte man in guten Treuen als Sicherheit betrachten. Aus einer im Expertenberichte mitgetheilten Zusammenstellung ergibt sich, daß der Betrag der Nordostbahnobligationen der Rentenanstalt von 1874 auf 1875 sich nur um 1500 Fr. vermehrt hat und seither gleichgeblieben ist. Der Vorwurf, als habe die Verwaltung mit denselben in eigenem Interesse spekuliren wollen, ist somit unbegründet. Neue Eisenbahnpapiere werden von der Anstalt nicht mehr gekauft, sondern die alten nach und nach, soweit sich gute Gelegenheit bietet, liquidirt.

*Ad 3.* Die Effekten können nach dem Kurse oder nach ihrem Nennwerthe in den Kapitalbestand aufgenommen werden. Die Rentenanstalt hat das letztere System gewählt, während Handels- und Aktiengesellschaften in der Regel beim Abschluß der Rechnung ihre Effekten nach dem Kurse werthen. Die Rentenanstalt treibt aber mit ihrem Portefeuille keinen Handel, sondern hat ihre Effekten nur zu bleibender Anlage von Kapitalien erworben. Im Jahre des Eintritts der Krisis, 1876, hat sie sodann dem Publikum in ihrem Jahresberichte über alle ihre Anlagen vollständige Rechenschaft abgelegt und eine genügende Reserve zur Dekung der Differenz des Nennwerthes gegenüber dem Kurswerthe bestellt. Als Dekung allenfalls eintretender Verluste standen zur Verfügung:

1876	.	Fr. 332,847
1877	.	„ 585,477
1878	.	„ 705,212

Die nunmehr angelegte Kapitalreserve darf zur Dekung der Verluste auf den augenblicklich unter pari stehenden Effekten als vollkommen genügend betrachtet werden. Während die Differenz

des Nennwerthes und des Kurswerthes am 31. Dezember 1878 noch etwa Fr. 400,000 betrug, ist sie im Laufe des Jahres 1879 stetig gesunken und betrug Mitte Dezember nur noch Fr. 120,000.

Die Beschwerde ist somit nicht motivirt; vielmehr hält der Bundesrath die Ansicht der Experten, die Rentenanstalt habe bei dem hinsichtlich der Dekung der Differenz des Nennwerthes gegenüber dem Kurswerthe und allfälliger Verluste befolgten Verfahren nicht nur ehrlich und korrekt, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Versicherten gehandelt, für völlig gerechtfertigt,

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerden sind als nicht begründet abgewiesen.
2. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Hrn. J. Rietmann in St. Gallen für sich und zu Händen der Mitunterzeichneten, sowie der Rentenanstalt in Zürich mitzuthemen.

B e r n , 12. M ä r z 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der reformirten Gemeinschaft von Bulle  
betreffend die Beerdigung des Louis Leyvraz in  
La Tour de Trême.

(Vom 19. März 1880.)

---

### Der schweizerische Bundesrath

hat in Sachen der reformirten Gemeinschaft von Bulle,  
betreffend die Beerdigung des Louis Leyvraz in La Tour de  
Trême;

dem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und den  
Akten Folgendes entnommen :

I. Die Gemeinde La Tour de Trême im Greierzbezirk, Kts. Freiburg, errichtete bei ihrer neuen Kirche einen neuen Kirchhof. Im Laufe des Jahres 1879 präsentirte sie dem Staatsrathe die Pläne des neuen Kirchhofes behufs der Genehmigung derselben, sowie einen Vertrag, mit dem ein Theil des betreffenden Grundstükes an die katholische Gemeinschaft abgetreten wurde, um darauf einen Privatkirchhof zu errichten. Verschiedene Vorarbeiten verzögerten die bezüglichen Entscheide des Staatsrathes. Nachdem jedoch am 27. Januar 1880 Louis Leyvraz allié Nägeli, von St. Saphorin, Kts. Waadt, niedergelassen in La Tour de Trême, gestorben war und dessen Witwe, sowie die Herren Gavin und Breuchaud, Präsident und

## **Bundesrathsbeschluss betreffend eine Beschwerde über die Geschäftsführung der Rentenanstalt in Zürich. (Vom 12. März 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1880
Date	
Data	
Seite	213-223
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 637

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.